



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Das österreichische Tierschutzgesetz

Die wichtigsten Bestimmungen für
Hund, Katze, Sittich & Co schnell erklärt



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Ulrich Herzog, Bereich II/B (BMG)

Redaktion: Dr. Gabriele Damoser, Dr. Regina Loupal, Tzt. Regina Seidl,
MMag. Claudia Wöhry, Gabriela Götz-Ritchie (alle BMG)

Fotos: Buenos Dias, Heinrich Forberger, Mag.Dr. Anton Lamboj, Dr. Regina Loupal,
MMag. Claudia Wöhry

Titelbild: © Buenos Dias

Internet: www.bmg.gv.at

Erscheinung März 2011 / Ausgabe Juli 2015

© Alle Rechte vorbehalten, jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.



Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde!

Unser österreichisches Tierschutzrecht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen und Anpassungen erfahren. Dem Wunsch einer breiten Bevölkerungsmehrheit folgend entstand eines der vorbildlichsten und weltweit modernsten Tierschutzgesetze. Österreich ist damit im Tierschutz zu einem Vorreiter und Vorbild innerhalb der Europäischen Union geworden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich als für Tierschutz zuständige Ministerin interessierten Menschen in unserem Land die wichtigsten Informationen zum bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz, welches am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, im Bereich Heimtierhaltung näherbringen. Bei speziellen Fragen zum Tierschutzgesetz werden auch weiterhin die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie die Tierschutzombudsleute in den Ländern Ihre AnsprechpartnerInnen sein.

Hunde und Katzen, Meerschweinchen, Kaninchen, Vögel, Fische aber auch exotische Tiere werden in privater Obhut gehalten. Die Bedürfnisse und gesetzlichen Vorschriften für diese Tierhaltungen könnten nicht unterschiedlicher sein. Hier in den wichtigsten Punkten Klarheit zu schaffen ist eines der Hauptanliegen dieser Broschüre.

Den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern liegen Tierschutz und das Wohl ihrer Tiere besonders am Herzen. Trotzdem entstehen aus Unkenntnis oder falsch verstandener Tierliebe immer wieder Situationen, die dabei aus der Sicht des Tierschutzes problematisch sind und welche durch gezielte Aufklärung verbessert werden könnten. Besonderes Augenmerk wird bei der Aufklärungsarbeit auf die Jugend gelegt. Mein Ressort fördert daher den bundesweit agierenden Verein „Tierschutz macht Schule“, wo Kinder und Jugendliche wertvolle Informationen zur artgerechten Haltung von Tieren erhalten und erste Erfahrungen mit dem Tierschutz sammeln können.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, reading 'Sabine Oberhauser'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin für Gesundheit

Allgemeines

Einleitende Bemerkungen zur vorliegenden Broschüre

Ziel dieser Broschüre ist es, den Bürgerinnen und Bürgern das Tierschutzgesetz näher zu bringen und zwar in den für den Halter von Heim- und Haustieren relevanten Bereichen. Nach dem allgemeinen Teil wird im speziellen Teil auf die Haltungsbedürfnisse der in Österreich häufigsten Haustierarten eingegangen. Nutztiere blieben in dieser Broschüre bewusst ausgeklammert (für diesen Bereich gibt es bereits Publikationen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit). In dieser Broschüre werden die rechtlichen Bestimmungen nur in den Grundzügen nähergebracht, ohne bis ins letzte Detail darauf einzugehen, da dies eine Verschlechterung der Lesbarkeit dieser Broschüre zur Folge hätte. Sollten Sie an den Gesetzes- und Verordnungstexten interessiert sein, können diese von jeder Bürgerin oder jedem Bürger kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Die Entstehung des Tierschutzgesetzes

Bis zum 31.12.2004 war der Tierschutz Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Es gab in Österreich 10 verschiedene Landestierschutzgesetze (Salzburg hatte 2 Tierschutzgesetze). Die sehr unterschiedlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern nährten den Wunsch nach einem einheitlichen Gesetz, welcher in einem 1996 stattfindenden Volksbegehren mit ca. 500.000 Unterschriften seinen Ausdruck fand. Im Jänner 2003 erfolgte das Bekenntnis aller vier damals im Nationalrat vertretenen Parteien zu einer bundesweiten Regelung. Im September 2004 wurde das gegenständliche Gesetz kundgemacht. Mit 1.1.2005 trat das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz in Kraft. Es gelten nunmehr in allen Bundesländern einheitliche Bestimmungen.

ACHTUNG! Für die Gesetzgebung ist der Bund zuständig, die Vollziehung ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der Länder!

Zuständig ist in erster Instanz die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde; gegen deren Entscheidungen kann Beschwerde beim jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Jedes Bundesland bestellt einen Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren, der über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen muss. Die Wiederbestellung ist zulässig. Er vertritt die Interessen des Tierschutzes. Die Anliegen, mit denen an die Tierschutzombudsleute herangetreten wird, sind vielfältig. Sie geben Auskünfte über Regelungen, Übergangsfristen, Haltungsbedingungen und Mindestanforderungen nach dem Tierschutzgesetz, bieten zudem Beratung über die artgerechte Tierhaltung, die richtige Vorgehensweise bei vermuteten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz und die Vermittlung zu den richtigen Ansprechpartnerinnen und -partner an. Des Weiteren betreiben sie Öffentlichkeitsarbeit, nehmen an diversen Veranstaltungen teil und arbeiten mit Tierschutzorganisationen zusammen – all dies, um das Bewusstsein für Tierschutz und artgerechte Tierhaltung in der Bevölkerung zu erhöhen.

Aufbau und Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes

Zielsetzung des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. Dabei geht's es um das Tier an sich, egal, ob es sich gerade in der Obhut des Menschen befindet oder nicht. Wohlbefinden ist dann gegeben, wenn das Tier keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleidet. Bund, Länder und Gemeinden sind dazu verpflichtet, in der Öffentlichkeit ein Verständnis für den Tierschutz, insbesondere bei der Jugend, zu erwecken und dieses zu vertiefen.

Am Beginn des Tierschutzgesetzes steht ein allgemeiner Teil (1. Hauptstück), in dem der Anwendungsbereich geregelt wird. Dieses Gesetz ist nicht bei Tierversuchen anzuwenden, da hierfür das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zuständig ist. Tiere, die zur Ausübung der Jagd und Fischerei eingesetzt werden, fallen ebenso nicht in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes, hier fällt die Kompetenz an die Bundesländer. Außerhalb der eigentlichen Ausübung der Jagd und Fischerei sind für diese Tiere die Haltungsbedingungen nach dem Tierschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen jedoch zu erfüllen.

Im Weiteren werden wichtige Begriffe erläutert. Zentral sind in diesem Teil auch das Tötungsverbot, das Verbot der Tierquälerei und das Verbot von Eingriffen an Tieren.

Im zweiten Hauptstück geht es um die Tierhaltung, insbesondere um Anforderungen an die Halterin oder den Halter, die Versorgung der Tiere und die richtige Haltung von Tieren (dies wird im Folgenden in dieser Broschüre näher erläutert). Weiters finden sich hier besondere Bestimmungen wie die Chippflicht für Hunde, die Haltung von Tieren in Zoos, in Tierheimen, bei sonstigen Veranstaltungen, aber auch die Haltung von Wildtieren, das Vorgehen bei Auffindung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen oder behördlich abgenommen Tieren und auch über die Schlachtung oder Tötung von Tieren.

Im dritten Teil geht es um die Regelung der Vollziehung, also im Speziellen darum, welche Behörden wie einschreiten können.

Im abschließenden vierten Hauptteil sind Straf- und Schlussbestimmungen verankert. Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen sind im Tierschutzgesetz, im Tiertransportgesetz und in den veterinärrechtlichen Bestimmungen hohe Geldstrafen und auch Tierhalteverbote vorgesehen.

Anforderungen an die Tierhalterin oder den Tierhalter sowie Grundsätze der Tierhaltung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat. Die Tiere werden eingeteilt in:

- **Haustiere:** domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;

- **Heimtiere:** Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
- **Wildtiere:** alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren.

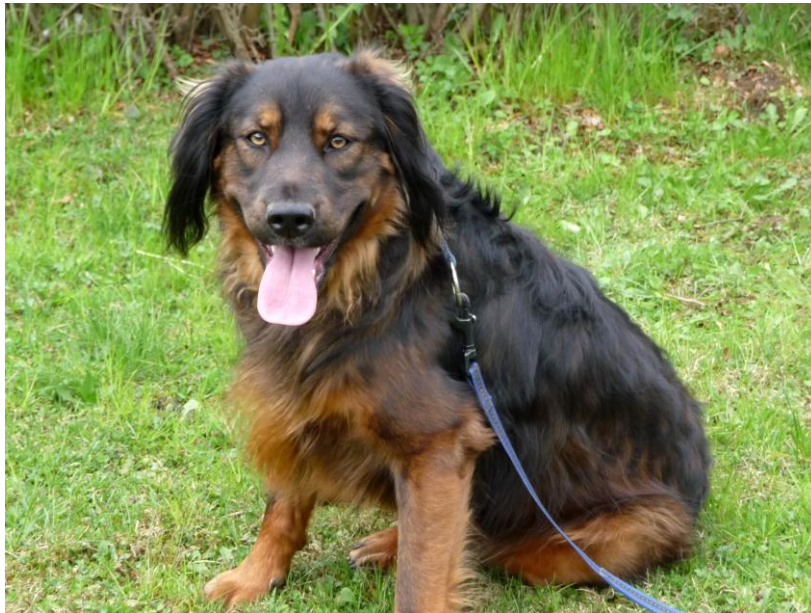
Diese Person muss in der Lage sein, die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und den daraus resultierenden Verordnungen einzuhalten. Ebenso muss sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, das Tier zu halten, verfügen.

ACHTUNG! Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten darf an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kein Tier abgegeben (verkauft oder verschenkt) werden.

Zu den Pflichten des Tierhalters oder der Tierhalterin zählen:

- die Sorge, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, das Klima, die Betreuung und die Ernährung für das jeweilige Tier angemessen sind;
- dass die Möglichkeit zu Sozialkontakt zu anderen Tieren (soweit für die Art gefordert) oder Menschen gegeben ist;
- die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit und die Temperatur nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.
! Die dauernde Anbindehaltung ist verboten (z.B. Kettenhunde).
- Sorge dafür zu tragen, dass genügend Betreuungspersonen vorhanden sind;
- das Tier bei Krankheit und Verletzung zu versorgen;
- bei der Fütterung darauf zu achten, dass das Futter in Art, Qualität und Menge dem Alter, dem Bedarf und der Tierart entspricht;
- darauf zu achten, dass die Materialien der tierischen Unterkünfte ungefährlich sind;
- die Umgebung (z. B. Luftzirkulation, Temperatur, rel. Luftfeuchtigkeit) der Tiere in Bereichen gehalten wird, die unschädlich sind;
- Tiere, die nicht in Unterkünften untergebracht sind, vor Witterungseinflüssen und Raubtieren und sonstigen Gefahren zu schützen;
- Anzeigepflicht bei bestimmten Tierhaltungen;
- darauf zu achten, dass bestimmte Wildtiere nicht von Privatpersonen gehalten werden dürfen (sind in einer Liste in der 2. Tierhaltungsverordnung nachzulesen).

ACHTUNG! Wildtierhaltungen von Privatpersonen sind binnen 2 Wochen anzuzeigen (Anträge liegen beim Magistrat bzw. der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft auf).



© Claudia Wöhry

Verbot der Tierquälerei

ACHTUNG! Dieses Verbot gilt für alle Tiere!

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Dagegen verstößt insbesondere, wer zum Beispiel

- Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen);
- die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
- Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
- technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
- ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
- einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
- ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
- die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
- ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
- lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
- an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

ACHTUNG! Es handelt sich hier nicht um eine umfassende Aufzählung. Bei Verdacht einer tierquälerischen Handlung wenden Sie sich an den zuständigen Amtstierarzt oder die zuständige Amtsstierärztin oder an die Tierschutzombudsstelle ihres Bundeslandes (siehe Liste im Anhang).

Nicht gegen das Verbot der Tierquälerei verstoßen erforderliche Maßnahmen, die durch den Tierarzt oder die Tierärztin zum Wohl des Tieres vorgenommen werden.

Detailregelungen

Hunde



© Claudia Wöhry

Hunde fallen als Gefährten des Menschen im Tierschutzgesetz unter den Begriff „Heimtiere“. In Österreich werden ca. 700.000 Hunde gehalten. Sie stellen nach den Katzen die zweitgrößte Gruppe unter den Heimtieren dar.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Das Verbot der Tierquälerei beinhaltet insbesondere:

- die sogenannten „Qualzüchtungen“, das sind Züchtungen von Hunden, die für das Tier selbst oder dessen Nachkommen vorhersehbar erblich bedingte Symptome hervorrufen, die andauernd wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit haben oder sie wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen.

Es sind dies: z.B. Atemnot (z.B. durch verkürzte Kieferknochen), Lahmheiten und Bewegungsstörungen (bei Riesenwuchs oder Zwerggrassen), Entzündungen der Haut (durch Hautfalten, Hängelefnen...), bewusst herbeigeführte Haarlosigkeit, einige Augenerkrankungen, Taubheit, Missbildungen von Schädel, Wirbelsäule, Stoffwechselerkrankungen.

ACHTUNG! Hunde mit einem oder mehreren dieser genannten Symptome dürfen weder importiert noch erworben, nicht vermittelt, nicht weitergegeben und auch nicht auf Ausstellungen präsentiert werden.

- Ferner darf ein Hund nicht auf erhöhte Aggressivität und Kampfbereitschaft gezüchtet werden oder durch andere Maßnahmen diese Eigenschaften gefördert werden;
- das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb, der Besitz und die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrisierende (Teletakt-Geräte) oder chemische Dressurgeräte (z.B. mit Zitronensäure) ist verboten, ebenso die Verwendung technischer Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere durch Härte oder Strafreize beeinflussen;
- das Hetzen auf ein anderes Tier oder das Abrichten auf Schärfe an einem anderen Tier ist verboten, ebenso das Organisieren oder Abhalten von Hundekämpfen;
- auch Extremtemperatur und starke Witterungseinflüsse können Schmerzen, Leiden oder Schäden oder schwere Angst bei Hunden verursachen und fallen unter Tierquälerei;

ACHTUNG! Hunde sollen im Sommer nicht im Auto zurückgelassen werden. Auch ein kurzer Aufenthalt eines Hundes im Auto, das in der Sonne geparkt ist, kann Schmerzen, Leiden oder Schäden oder schwere Angst beim Hund verursachen. Schatten können wandern und der Hitzestau im Auto kann innerhalb weniger Minuten den Hund in einen lebensgefährlichen Zustand versetzen und in weiterer Folge den Tod des Tieres herbeiführen.

- die Vernachlässigung von Hunden im Hinblick auf erforderliche Unterbringung, Ernährung und Betreuung fällt ebenfalls unter Tierquälerei.



© Buenos Dias

2. Die Tötung eines Hundes darf nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin vorgenommen werden, sofern ein vernünftiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Tierärztin oder der Tierarzt.
3. **!** Das Verbot der Eingriffe beinhaltet bei Hunden besonders folgende Bereiche:
 - Eingriffe, die das äußere Erscheinungsbild des Hundes verändern;
 - das Kupieren von Ohren oder Schwanz;
 - das Durchtrennen der Stimmbänder;
 - das Entfernen der Krallen.

Für in Österreich geborene Hunde gilt: Hunde, die nach dem 1.1.2008 geboren sind und an denen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, dürfen nicht ausgestellt, nicht importiert, nicht erworben, nicht vermittelt und nicht weitergegeben werden. Das Umgehen dieses Verbotes durch Verbringen der Hunde ins Ausland zum Zwecke des Kupierens ist verboten.
4. Hunde, besonders Welpen, dürfen auf öffentlich zugänglichen Plätzen nicht angeboten und verkauft werden, auch das Anbieten im Umherziehen ist verboten.
5. Hunde müssen spätestens im Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe mit einem zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochip gekennzeichnet werden.

6. In Österreich besteht seit Februar 2010 eine bundesländerübergreifende Heimtierdatenbank für Hunde, in die tierbezogene und personenbezogene Daten eingegeben werden müssen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin muss innerhalb eines Monats nach Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe diese Meldung durchführen. Die Eingabe kann von der Behörde, vom Halter oder von der Halterin selbst, vom Tierarzt oder von der Tierärztin oder von einer sonstigen Meldestelle erfolgen.
7. Wer einen Hund verletzt (z.B. im Straßenverkehr), hat sofort erforderliche Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen.
8. Hunde dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden, d.h. vorübergehendes Anbinden z.B. vor einem Geschäft oder dem Kindergarten ist erlaubt, aber das Halten an einer Kette oder Laufkette ist verboten.
9. Besteht der Verdacht, dass das Tierschutzgesetz übertreten wurde, darf die Behörde für eine Kontrolle die Liegenschaft betreten und unmittelbare Befehle erteilen, im äußersten Fall darf das Tier dem Halter oder der Halterin auch abgenommen werden.
10. Allgemeine Anforderungen zur Hundehaltung sind in der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt, beispielsweise:
 - Ausreichend Gelegenheit zum Auslauf, Sozialkontakt zum Menschen
 - Bestimmungen über Maulkörbe, ausreichende Ausstattung von Schutzhütten und Liegeplätzen
 - Welpen dürfen erst mit 8 Wochen von der Mutter getrennt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es zum Wohl der Tiere dient.
 - Die dauernde Zwingerhaltung ist verboten.

Nähere Bestimmungen entnehmen Sie den Rechtsvorschriften im Tierschutzgesetz und der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung.

Katzen

Katzen fallen wie Hunde im Tierschutzgesetz unter den Begriff der „Heimtiere“. Mit rund 1,5 Millionen stellen sie die größte Anzahl an Heimtieren in Österreich dar.



© Buenos Dias

1. Das Verbot der Tierquälerei beinhaltet bei Katzen insbesondere:

- die sogenannten „Qualzuchtungen“ (siehe Definition im Kapitel Hunde) sind : z.B. Atemnot (z.B. durch verkürzte Kieferknochen bei besonderen Rassekatzen), Bewegungsstörungen als Folge von Wirbelsäulenerkrankungen (besonders in Verbindung mit Schwanzlosigkeit oder Riesenwuchs oder verkürzte Extremitäten,...) Lähmungen und Empfindungsstörungen (neurologische Störungen) in Verbindung mit Inkontinenz (Harn- und Kotverlust), Entzündungen der Haut (Verschluss des Tränen-Nasenkanals, Hautfalten), bewusst herbeigeführte Haarlosigkeit, einige Augenerkrankungen (Entzündungen der Lidbindehaut,...), Taubheit (korreliert z.B. mit rein weißer Fellfarbe), Stoffwechselerkrankungen, Speicherkrankheiten;

ACHTUNG! Katzen mit einem oder mehreren dieser genannten Symptome dürfen weder importiert noch erworben, nicht weitergegeben, nicht vermittelt und nicht auf Ausstellungen präsentiert werden.

- die Vernachlässigung von Katzen im Hinblick auf erforderliche Unterbringung, Ernährung und Betreuung fällt ebenfalls unter Tierquälerei. Dies beinhaltet auch, dass man die Katze keinen Extremtemperaturen und starken Witterungseinflüssen aussetzen darf.

ACHTUNG! Der Katzenkorb soll nicht im abgestellten Auto gelassen werden, wenn dieses in der Sonne steht, die Sonne wandert! (siehe Kapitel Hund)

2. Die Tötung einer Katze darf nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin vorgenommen werden, sofern ein vernünftiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Tierarzt oder die Tierärztin.
- ! Eine übermäßige Zahl von Jungtieren aufgrund verabsäumter Verhütung der Fortpflanzung ist kein Rechtfertigungsgrund zur Tötung von unerwünschten Nachkommen.
3. Das Verbot der Eingriffe beinhaltet bei Katzen insbesondere auch das Entfernen der Krallen.
4. Katzen, besonders Welpen, dürfen auf öffentlich zugänglichen Plätzen nicht angeboten und verkauft werden, auch das Anbieten im Umherziehen ist verboten.

5. Wer eine Katze (z.B. im Straßenverkehr) verletzt, hat sofort erforderliche Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen.
6. Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden, lediglich das Transportieren einer Katze im Käfig oder die kurzfristige Unterbringung in einem Käfig zur tierärztlichen Behandlung ist erlaubt.
7. Katzen dürfen auch kurzfristig nicht angebunden werden.
8. Die Trennung vom Muttertier darf erst ab einem Alter von 8 Wochen erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn es zum Wohl der Tiere dient.
9. Nähere Bestimmungen über die Sauberkeit der Räume, die ausreichende Zahl an Katzentoiletten, Futter und Wasserangebot, Katzengras, Beschäftigungs- und Rückzugsmöglichkeit, Vorrichtung zur Schärfung der Krallen sowie Schutzvorrichtungen an den Fenstern sind in der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung nachzulesen.

ACHTUNG! Katzen mit regelmäßigem Zutritt ins Freie müssen kastriert werden. Ausgenommen davon sind Katzen, mit denen gezüchtet wird oder jene, die in bäuerlicher Haltung leben (sogenannte „Streunerkatzen“). Die Kastrationspflicht gilt jedoch für jene Katzen am Bauernhof, die einem Besitzer oder einer Besitzerin zugeordnet werden können (z.B. jene Katzen, die im Haus leben).



© Claudia Wöhry

10. Besteht der Verdacht, dass das Tierschutzgesetz übertreten wurde, darf die Behörde für eine Kontrolle die Liegenschaft betreten und unmittelbare Befehle erteilen, im äußersten Fall darf das Tier dem Halter oder der Halterin auch abgenommen werden.

Weitere Heimtiere

Die Gruppe der Heimtiere, die als Gefährten im Haushalt gehalten werden, umfasst neben Hunden und Katzen auch Frettchen und Kleinnager, Hasenartige, domestizierte Vögel und Fische.

ACHTUNG! Chinchilla, Degu, Gerbil (Wüstenrennmaus) sind keine klassischen Heimtiere. Ihre artgerechte Haltung ist äußerst schwierig. Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt aus Tierschutzgründen, diese nicht in privater Obhut zu halten!

! Mit Ausnahme des Hamsters sind Kleinnager und Hasenartige, aber auch Vögel und Fische als sehr sozial lebende Tiere zumindest paarweise oder in Gruppen zu halten.

Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten zählen zu den Kleinnagern, während das Kaninchen zur Ordnung der Hasenartigen zählt.

Als Heimtiere gelten auch häufig gehaltene domestizierte Vögel, wie der Wellensittich, der Nymphensittich, der Kanarienvogel, der Reisfink, der Zebrafink und das Japanische Mövchen.

Nicht zu den Heimtieren zählen die Vögel der Familien Loris, Kakadus und eigentliche Papageien. Sie sind Wildtiere und sind im Kapitel Wildtiere nachzulesen!

Die wichtigsten Vorschriften im Tierschutzgesetz betreffend Heimtiere sind:

1. Als Qualzuchtungen treten z.B. auf:
 - Bewegungsstörungen als Folge von Skelettveränderungen (z.B. bei einigen Kanaris oder Taubenrassen) oder durch unnatürliche Hautanhänge (z.B. bei einzelnen Taubenrassen)
 - Öffnung der Schädeldecke (z.B. bei einzelnen Enten- oder Taubenrassen)
 - Übermäßig lange Flossen bei Zierfischen, Zierfische mit besonderen Kopfformen oder mit besonders großen Augen.

ACHTUNG! Auch hier besteht das Verbot von Qualzuchtungen (Missbildungen von Körperformen, die arttypisches Verhalten bei der Fortbewegung, beim Fressen, bei der Fortpflanzung nicht mehr ermöglichen). Tiere mit Qualzuchtmerkmalen dürfen weder importiert, noch erworben, weitergegeben, vermittelt oder auf Ausstellungen präsentiert werden.

2. Heim- oder Haustiere oder nicht heimische Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt oder verlassen werden, um sich ihrer zu entledigen.
3. Es ist verboten, Tiere zu töten. Die Tötung eines Heimtieres darf nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin erfolgen, sofern ein vernünftiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Tierärztin oder der Tierarzt.

ACHTUNG! Für alle Heimtiere gilt: Eine übermäßige Zahl von Jungtieren aufgrund verabsäumter Verhütung der Fortpflanzung ist kein Rechtfertigungsgrund zur Tötung von unerwünschten Nachkommen.

4. Eingriffsverbot: Das Kupieren des Schnabels, das Entfernen von Krallen oder Zähnen oder ein chirurgische Eingriff, der zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Tieres führt, ist verboten. Darunter fällt auch das Kupieren von Schwanz oder Ohren.

5. Tiere sind so zu halten, dass die Haltung ihren Bedürfnissen entspricht und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind.

Allgemein ist bei allen Heimtieren zu beachten:

6. Einhaltung der Anforderungen an Fütterung, Pflege und Unterbringung (entsprechend groß dimensionierte Käfige mit Strukturierung, Außenanlagen, gesicherte Gehegeabgrenzungen, Beschäftigungsmaterial, Nagematerial, Bodenbeschaffenheit, Schutz vor Witterungseinflüssen, Schutz vor Raubwild,...);
7. Gewährleistung der Bewegungsfreiheit;
8. Bedachtnahme auf das Sozialgefüge (Partnerwahl, Geschlechterverhältnis, Unverträglichkeiten...);
9. das Ausleben-Können ihrer speziellen Bedürfnisse bezogen auf ihren natürlichen Lebensraum (z.B. nach Grabemöglichkeit, Sandbaden, Bademöglichkeit, erhöhten Aussichtsstellen, geeignete Rückzugsmöglichkeit...);
10. arttypische Ruhephasen (spezifische Aktivitäts- und Ruhezeiten der jeweiligen Tierart), natürlicher Tag/Nachtrythmus.

Im Speziellen gilt:

11. Die Aufzucht der Jungtiere muss artgeprägt sein. Bei Vögeln ist die künstliche Handaufzucht aus kommerziellen Zwecken verboten. Handaufzuchten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen;
12. für eine tiergerechte Haltung von Fischen sind die artspezifischen Bedürfnisse in Bezug auf die Herkunftsgewässer zu ermitteln;
13. bei Nagetieren und Hasenartigen sind große, gut strukturierte Haltungseinrichtungen, sowie Rückzugsmöglichkeiten, Nage- und Grabematerial zur Verfügung zu stellen, um ihren natürlichen Verhaltensweisen nachkommen zu können. Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.



© Regina Loupal

Die Anforderungen zur Haltung von Heimtieren finden Sie in den Anlagen 1-5 der 2. Tierhaltungsverordnung.

ACHTUNG! Beim Kauf von Ausstattungselementen für den Käfig ihres Heimtieres achten Sie bitte darauf, dass sich ihr Tier durch die Konstruktion oder die Aufstellung des Zubehörs nicht verletzen kann. Naturmaterialien zum Rückzug wie Höhlen aus Rinde, Wurzeln, Rohre, Holzhäuschen, Papprohre und Nagematerial aus Holz oder Ästen ist der Vorzug zu geben.



© Buenos Dias

Wildtiere

ACHTUNG! Beim Erwerb von Wildtieren sollte man sich im Vorhinein über die speziellen Haltungsanforderungen und Bedürfnisse der Tiere informieren. Vor dem Kauf eines Reptils (z.B. Schildkröten, Echsen, Schlangen,...) sind Kenntnisse über die betreffende Tierart verpflichtend!

Zur Haltung von Wildtieren, insbesondere für die Haltung von Exoten in menschlicher Obhut, sind unter anderem folgende Rechtsvorschriften zum Tierschutz von Bedeutung:

1. Als Wildtier gemäß Tierschutzgesetz gilt jedes Tier, das nicht Heim- oder Haustier ist. Zu den Wildtieren zählen auch die nichtdomestizierten Vögel der Ordnung Papageien mit den Familien der Loris, der Kakadus und den eigentlichen Papageien.

ACHTUNG! Das Aussetzen oder Verlassen eines nicht heimischen Wildtieres, um sich seiner zu entledigen, fällt unter Tierquälerei. Zudem ist dadurch das heimische Ökosystem gefährdet.

2. Im Tierschutzgesetz und in der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung wird das Verbot der Anbindehaltung festgeschrieben (Wildtiere dürfen keineswegs auch nicht vorübergehend angebunden gehalten werden; Papageien dürfen nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden).
3. Die allgemeinen und speziellen Anforderungen zu den einzelnen Wildtieren sind in den Anlagen der 2. Tierhaltungsverordnung festgeschrieben (z.B. Terrariengröße, Temperatur, Ausstattung der Terrarien...).

ACHTUNG! In der 2. Tierhaltungsverordnung sind auch Wildtierarten gelistet, deren private Haltung verboten ist (z.B. Raubtiere, Menschenaffen, Schleichkatzen,...).

4. Zu beachten sind weiters auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in den Bundesländern: Verbote der Haltung bzw. Bewilligungspflicht und Auflagen zur Haltung bestimmter als gefährlich geltender Wildtiere (wie z.B. das Verbot der Haltung bestimmter Gifttiere in der Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung).
5. Es besteht eine Meldepflicht für die Haltung eines Wildtieres mit besonderen Ansprüchen an deren Haltung innen 14 Tagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (unter Angabe von Name, Anschrift des Halters, Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere...).

ACHTUNG! Diese Meldepflicht gilt für alle Arten der Reptilien, für alle Arten der Lurche, für Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, für fast alle Wildtierarten der Säugetiere und für fast alle Wildtierarten der Vögel.

6. Weiters ist in der 2. Tierhaltungsverordnung die Verpflichtung zur Kennzeichnung aller Vögel der Ordnung Eulen und Greifvögel sowie aller nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien mittels Beinring oder Transponder normiert (siehe Liste in der 2. Tierhaltungsverordnung), nebst einer Verpflichtung zur Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde.

7. Gemäß den Vorschriften im Tierschutzgesetz und der 2. Tierhaltungsverordnung unterliegen auch die Wildtiere dem Verbot von Eingriffen (Kupieren des Schnabels, Entfernen der Krallen und Zähne, dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit bei Vögeln,...).

Im Speziellen gilt es zu beachten:



© Heinrich Forberger

ACHTUNG! Papageien dürfen nicht einzeln gehalten werden.

Eine Einzelhaltung wird durch das in der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung normierte Gebot der paarweisen Haltung von Papageien ausdrücklich geregelt.

- Die Vergesellschaftung von Papageien ist verpflichtend.
- Papageien dürfen nicht angekettet oder auf einem Bügel gehalten werden.
- Die Größe der Volieren wird in der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt.

ACHTUNG! Für Reptilien gilt: die notwendigen Kenntnisse über die essentiellen Bedürfnisse der speziellen Reptilienart dient als Voraussetzung für dessen Haltung!

- Es sollen nur Nachzuchten erworben werden! Beachten Sie auch die CITES-Bestimmung nach den Artenhandelsgesetzen!
- Die Haltungsbedingungen in menschlicher Obhut sollen dem natürlichen Lebensraum so weit wie möglich ähnlich sein.
- Reptilien sind generell für Kinder (unter 10 Jahren) nicht geeignet.
- Chamäleons sind für einen Einstieg in die Reptilienhaltung nicht geeignet.



© Anton Lamboj

ACHTUNG! Grundsätzlich sollte der Einstieg in die Haltung von Zierfischen mit einfachen Arten wie Guppy, Platy oder Schwertträger erfolgen. Die Anschaffung von teureren Zierfischen sollte erst nach Erlangen von speziellen Kenntnissen erfolgen.

! Für die Zucht von Wildtieren gilt insbesondere:

- Der Begriff der Zucht ist im Tierschutzgesetz definiert als vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch andere Techniken der Reproduktionsmedizin.
- Für den Züchter oder die Züchterin besteht eine Meldepflicht.
- Wenn ein gewerblicher Betrieb Tiere abgibt, sind dem Käufer oder der Käuferin mittels Merkblättern Informationen mitzugeben.
- Das Feilbieten von Tieren an öffentlichen Plätzen ist verboten. Das beinhaltet auch das Verbot des Internethandels durch die nicht nach dem Tierschutzgesetz gemeldeten Züchter und Züchterinnen.

Ansprechpersonen in den Bundesländern

Tierschutzombudsmann Wien:

DI Eva Persy
Muthgasse 62, A-1190 Wien
Tel.: (01) 318 00 76- 75079
Email: post@tow-wien.at

Tierschutzombudsmann Niederösterreich:

Dr. Lucia Giefing
Landhausplatz 1, Haus 15b, A-3109 St. Pölten
Tel.: (02742) 9005- 15578
Email: post.tso@noel.gv.at

Tierschutzombudsmann Burgenland:

Dr. Gabriele Velich
Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt
Tel.: 057600/2189
Email: gabriele.velich@bgld.gv.at

Tierschutzombudsmann Steiermark:

Dr. Barbara Fiala-Köck
Stempfergasse 7. A-8010 Graz
Abteilung 13 Umwelt u. Raumordnung
Tel.: (0316) 877-3966
Email: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Tierschutzombudsmann Oberösterreich:

Dr. Claudia Schmied-Wagner
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel.: (0732) 77 20-14281
Email: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Tierschutzombudsmann Salzburg:

Mag. Alexander Geyrhofer
A-5010 Land Salzburg, Postfach 527
Tel.: (0662) 8042-3461
Email: alexander.geyrhofer@salzburg.gv.at

Tierschutzombudsmann Kärnten:

Mag. Dr. Jutta Wagner
Kirchengasse 43, 9021 Klagenfurt
Tel.: 050536/3700
Email: tierschutz@ktn.gv.at

Tierschutzombudsmann Tirol:

Dr. Martin Janovsky
Eduard Wallnöfer Platz 3, A-6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 5083247
Email: tierschutz@tirol.gv.at

Tierschutzombudsmann Vorarlberg:

Dr. Pius Fink
Montfortstraße 4, A-6901 Bregenz
Tel.: (05574) 511- 25210
Email: tierschutzombudsmann@vorarlberg.at

Veterinärbehörde der jeweiligen Landesregierung

**Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung Tierschutz, Tierseuchen- und
Zoonosenbekämpfung**
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Tel.: (01) 71100- 4817
Internet: www.bmg.gv.at
Abteilungspostfach: iib11@bmg.gv.at